

scheinen und ihm das Königreich auszuliefern.¹⁾ Im übrigen verhielt er sich jedoch abwartend.

Nachdem die Bestätigung der Belehnung an seinen Bevollmächtigten Magister Albert abgegangen war, mußte er glauben, daß der Vertrag mit Edmund perfekt geworden war. Seine abwartende Haltung der neuen Lage gegenüber erklärt sich aus zwei Gründen: einmal konnte er sicher sein, daß bei der Rivalität zwischen Manfred und Berthold von diesen nichts zu befürchten war; sodann mußte er annehmen, daß Heinrich bald mit einem Heere erscheinen würde und bis dahin konnte er selbst nichts Entscheidendes unternehmen.

Nach dem Tode Konrads haben jedoch gewisse Kreise an der Kurie die Aufhebung des Vertrags mit England gefordert und es scheint, daß Heinrich beim Bekanntwerden dieser Bestrebungen seine Geschäftsträger angewiesen hat, deswegen bei Innozenz vorstellig zu werden. Der Papst hat darauf Heinrich die Versicherung gegeben, daß er nicht die Absicht habe, den Vertrag rückgängig zu machen, sondern wünsche, daß die Durchführung des Unternehmens von England ernsthaft betrieben werde.²⁾ Den gleichen Sinn hat seine Mitteilung an Thomas von Savoyen, daß der Graf die Belehnungsurkunde über das Fürstentum Capua nicht eher vorweisen dürfe, als bis er mit dem zur Eroberung Siziliens bestimmten Heer in Italien erscheine.³⁾ Wenn Thomas, der also offenbar zum Feldhauptmann für den Kriegszug ernannt worden war, in Besitz des Lehens kommen wollte, so mußte er seinen Einfluß geltend machen, daß die Rüstungsvorbereitungen beschleunigt durchgeführt wurden. Wieweit diese Versicherungen mit den Plänen des Papstes nach dem Tode Konrads übereinstimmen, läßt sich nicht sagen. Der rasche Wechsel der Ereignisse und die Ungeklärtheit der Lage ließen es ratsam sein, keine Beziehungen voreilig abzubrechen, solange man nicht wissen konnte, ob man sie nicht noch gebrauchen mußte.

¹⁾ A. Karst, Geschichte Manfreds vom Tode Friedrichs II. bis zu seiner Krönung (1250—1258) (Hist. Stud. 6, 1897) 11; Nikolaus von Calvi a. a. O. 115: Ipsos citavit summus pontifex, ut parendo mandatis ipsius ipsum regnum manibus dominae ecclesiae resignarent.

²⁾ 9. Juni Rymer 304; p. 15420; BSW. 8756.

³⁾ BSW. 8757; Württemberger a. a. O. 4, 368.